- 59. Ift ein Generalversammlunge-Beschluß einer Altiengesellschaft, ber, flatt mit ber gesetlich gesorberten erhöhten Mehrheit, mit einsfacher Majorität gesaßt ift, nichtig, ober anjechtbar?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 18. Februar 1911 i. S. St. (KL) w. Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn-Attiengesellich. (Bell.). Rep. I. 227/10.

L Landgericht Altona.

II. Oberlanbesgericht Riel

Als in Schleswig-Holftein ber Blan auftauchte, im Anschluffe an die Aleinbahn Elmshorn-Barmfiedt eine Rebeneisenbahn von Barmftebt nach Oldesloe zu bauen, machte ber breugische Staat gur Bedingung, daß beibe Unternehmen vereinigt und die bestehende Elmshorn-Barmftebter Gifenbahn-Attiengefellichaft (turz Barmftebter Gefellschaft genannt) mit ber neu zu grundenden Elmshorn-Barmftedt-Olbesloer Aftiengesellichaft, ber Beklagten, verschmolzen werben muffe. Die Barmftebter Gefellicaft hatte ein Grundlapital von 566 Aftien im Mennbetrage von je 1000 M. In einer Generalversammlung ber Befellicaft vom 24. September 1902 wurde mit 3/4 Dehrheit bes vertretenen Kapitals beschlossen, sobalb bie Strede Barmftebt. Dibesloe betriebsfähig bergeftellt fein wurde, die Berfchmeljung unter naber angegebenen Bebingungen ftattfinben zu laffen. Die Statuten ber Beklagten wurden in einer Gründerverfammlung vom 3. Dezember 1904 festgestellt. 8 4 ber Statuten bestimmte, baß nach burchgeführter Berschmelzung bas vorläufig auf 1400000 M festgesette Grundlavital 1966000 M betragen folle. Rachbem fobann bie Borftanbe ber beiden Gesellschaften am 29. Dai 1907 einen Rusionsvertrag bereinbart hatten und am 9. Juni ber Betrieb auf ber neuen Strede eröffnet war, trat am 29. Juni 1907 nochmals eine Generalversammlung ber Barmftedter Gefellicaft zusammen. In bem barüber mifgenommenen Brotololle war gesagt, daß mit 247 gegen 150 Stimmen beschloffen fei. ben Bertrag vom 29. Mai ju genehmigen. Schlieflich murbe am 8. Juli 1907 bie Berschmelzung, das Erlöschen ber Firma ber Barm. ftebter Gesellschaft, sowie die von der Beklagten beschlossene und burchgeführte Rapitalerhöhung ins Sandelsregister eingetragen.

Der Aläger, ein Aktionär ber Barmfledter Gesellschaft, hatte in ber Bersammlung vom 29. Juni 1907 gegen die Verschmelzung Wiberspruch zu Protokoll erllärt. Seine im September 1909 gegen die neue Gesellschaft erhobene Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen, vom Reichsgerichte aus folgenden

Granben:

"Die Bebenken, die der Vertreter der Revisionsbeklagten gegen die rechtliche Möglichkeit der Klage geäußert hat, können nicht geteilt werden. Allerdings sicht der Kläger nicht einen auf die Ver-

ichmelaung der beiden Attiengesellschaften bezüglichen General= versammlungsbeschluß an, sondern begehrt die Feststellung, daß ber von ben Gefellichaftsvorständen gefchloffene Berichmeljungsvertrag nichtig fei. Aus ber Bestimmung bes § 303 56B. aber, die bie Berichmelzung an die Genehmigung der Generalversammlung knupft. ergibt fich bei Nichtigkeit ber gefaßten Beschluffe bie Nichtigkeit bes Bertrages als unmittelbare Rechisfolge. Unter ben porliegenden Umftanden muß die aufnehmende Gefellschaft auch als die richtige Bellagte betrachtet werben, um biefe Nichtigfeit gur gerichtlichen Anerlennung zu bringen. Die Firma ber alten Gefellschaft ift erloschen: ihr Bermogen ift, wenigstens außerlich genommen, auf bie neue Befellichaft übergegangen. Für die Anfechtungeklage (§§ 271, 272) teilt in foldem Falle ber § 308 ber aufnehmenben Gesellschaft bie Rolle ber Bellagten zu. Diese Borfdrift ift finngemäß auch auf die bier erhobene Rlage anzuwenden, mit der die Reftstellung der Nichtigteit bes Bertrages erwirkt werben foll.

Die Generalversammlung ber Barmftebter Gefellschaft bat zweimal einen Beidluft gefant, burch ben fie ihre Genehmigung zu ber Berschmelzung mit ber Bellagten aussprach: zuerst am 24. September 1902. fobann am 29. Juni 1907. Den alteren Beschluß will bie Rlage beshalb nicht gelten laffen, weil er beinahe fünf Sahre vor der tatlächlichen Bereinigung erging und in feinen Ginzelheiten von bem Vertrage vom 29. Mai 1907 abweicht. Gegenüber bem jungeren Beschlusse beruft sie sich barauf, daß er gefaßt wurde ohne die nach § 303 Abs. 1 erforderliche Mehrheit von brei Bierteilen bes bei ber Befchlufifassung vertretenen Grundfapitals. Das Oberlandesgericht hat beide Gründe misbilligt. Es erachtet schon den älteren Beschluß für rechtswirklam, ift aber auch ber Meinung, daß der Mangel bes jüngeren burch Ablauf der einmonatigen Ansechtungsfrist des § 271 Abs. 2 geheilt fei. Db ber ersteren Erwägung beigepflichtet werben könnte, barf bahingestellt bleiben. Die zweite, die für sich allein bas Urteil trägt, läfit einen Rechtsirrtum nicht ertennen.

über die Frage, ob ein Generalversammlungsbeschluß anfechtbar, ober nichtig ist, für den, statt der gesehlich vorgeschriebenen erhöhten Mehrheit, nur die einsache Majorität gestimmt hat, herrscht in Theorie und Prazis Streit. Der erkennende Senat hat in dem Urteile Bd. 60 S. 409 der Entsch. in Zivis. mit Bezug auf § 51 GenGes. bloße

Ansechtbarkeit angenommen. Die gegenteilige Ansicht ist mit befonberem Rachbrucke ausgeführt in ber Entscheibung bes preußischen Rammergerichts. Rechtspr. ber DLG. Bb. 16 S. 98. Die Revision eignet fich die Argumente diefer Entscheidung an. Danach soll, wenn eine ungenügende Mehrheit einen Befchluß faßt, nur bem Anscheine nach ein folder vorliegen: in Birklichkeit fei ein Beschluft nicht bor-Die auf Erzielung eines gewiffen rechtlichen Erfolgs gebanden. richteten Erklarungen ber Abstimmenben feien, wenn fie fich nicht zu ber vorgeschriebenen Mehrheit vereinigten, unfähig, ben mit ber Abstimmung verfolgten Amed zu erreichen. Der Alt ber Beidlufifassung habe ein positives Ergebnis nicht gehabt, es bandle sich um ein juriftisches Richts. Der fogenannte Beschluf fei nicht ein formell mangelhafter, fonbern in Birtlichteit gar tein Befcluß. Bon Rechts wegen muffe bas Brotofoll bie Ablehnung bes Antrags aufweisen. Werbe ftatt beffen aus einem rechtlichen ober sonstigen Frrtume ber Beteiligten niebergeschrieben, daß ber Antrag angenommen und ein Beschluß gefaßt sei, so vermöge die irrtumliche Beurteilung und bie faliche Protofollierung einen nicht vorhandenen Beichluft nicht ins Leben zu rufen.

Diele Ausführungen beruben auf einer Unterschakung ber Bedeutung, die bem außerlich ordnungsmäßigen Tatbestande, so wie er fich barftellt, jutommt. Gewiß ift zuzugeben, bag bei ber Generalversammlung einer Altiengefellichaft ober einer Benoffenschaft fo flagrante Berftoge im Berfahren möglich find, bag bas Abftimmungs. ergebnis nicht mehr unter ben Begriff eines Beschluffes ber Generalversammlung gebracht werben tann. Go 3. B., wenn die Bersammlung überhaupt nicht ober bon offensichtlich unbefugten Bersonen berufen ift, bei ber Aftiengesellschaft auch, wenn es an ber von § 259 568. verlangten Brotofollierung fehlt. Wo bie Umftande fich fo verhalten, ift für die Anfechtungetlage des § 271 568. Die ausbrudlich einen, wenn auch mangelhaften. Beidluß borausfest, fein Raum. Sier trifft bie Charafterifierung bes Abstimmungsergebniffes als eines Scheinbeschlusses ju, und die Scheinnatur bes Ergeb. niffes tann von jedermann jederzeit burch Rlage ober Einwendung geltend gemacht werben. Anders indes, wenn die Formen gewahrt find. Sat in einer im wesentlichen ordnungsmäßig berufenen Generalversammlung einer Aftiengesellschaft eine Abstimmung ftattgefunden und ist als Ergebnis der Abstimmung ein bestimmter Beschluß vom Borsitzenden verkündet und vom Prototollführer gebucht, so ist damit freisich, wenn eine höhere Mehrheit als die erzielte vom Gesetze gessordert war, kein gültiger, d. h. unansechtbarer, Beschluß erzeugt. Aber die Tatsache, daß die zuständigen Personen — Versammlungsleiter und Prototollsührer — das Ergebnis unter Beodachtung der gesehlichen Formen für einen gültigen Beschluß erklärt haben, darf nicht einsach beiseite gesetzt werden. Die Ungültigleit des Beschlussemuß im Wege der Ansechtungsklage dargetan werden; geschieht dies nicht, so bleibt der äußerlich gültige Beschluß bei Bestand.

Bas die Revision gegen diese Folgerung sonft noch eingewandt bat, ift durch Migverftandniffe veranlagt. Daraus, daß das Erforbernis ber Dreiviertel-Dehrheit eine zwingenbe Gefetesvorfchrift bilbet, folgt nur die Ungultigfeit einer eine erleichterte Beichluffaffung geftattenben Beftimmung bes Statuts. Befentlich und mit bem Awangscharafter ber gesetlichen Norm burchaus vereinbar ift, baft fie ihre Entftehung lediglich ber Rudficht auf die Attionare felber verdankt (vgl. Denkidrift g. 50B. C. 165). Weil beren Intereffen burch eine Fusion erheblich beeinflußt werben, foll ber Beschluß nicht eher als gefaßt gelten, als bis sich eine erhöhte Mehrheit bafür ausgelprochen bat. Dem Schute ber Glaubiger wird burch bie Borichriften bes § 306, verbunden mit §§ 297, 301, 304, 305, über bie Eintragungen ins Sanbelsregifter, Die getrennte Berwaltung ber beiben Bermogensmaffen und bas Sperrjahr Rechnung getragen. Bei biefer Sachlage mußte es auffallend erscheinen, wenn es ben Attionaren verwehrt fein follte, nachträglich, nachbem ein Fusionsbeschluß mit ungenugenber Mehrheit gefaßt murbe, auf eine Ruge bes Mangels Bu versichten. Allerdings wird vielfach ber Sat aufgestellt, baf Beichluffe ber Generalversammlung, Die gegen zwingende Gefetesporschriften verftoffen, unbeilbar nichtig seien und durch Unterlassung rechtzeitiger Anfechtung teine Gultigkeit erlangten. Dabei ift jeboch nur an folde Beichluffe gebacht, beren Inhalt einer Zwangsvorfdrift zuwiderläuft (ogl. § 144 Abs. 2 RGG.). Rur in diesem Sinne ist der Sat in der Denkfdrift S. 153 gemeint, die ihn andernfalls nicht als felbstverständlich hatte bezeichnen konnen. Rur bies follte auch mit ber Schlufibemerkung bes angeführten Urteils Bb. 60 S. 415 betont werben: Die Revision ift im Unrechte, wenn fie jene Bemertung

zu ihren Gunsten verwerten will. Der Beschluß der Barmstedter Sesellschaft vom 29. Juni 1907, durch den die Genehmigung zur Berschmelzung mit der Beklagten erklärt wurde, läßt sich mit solchen Fällen nicht vergleichen. Er hat das Gesetz nur durch die Art seines Zustandekommens verletzt; dem Inhalte nach tritt er mit keiner Bestimmung in Widerspruch.

Die Revision hat enblich hervorgehoben, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts Beschlüsse nichtig seien, die einen Eingriff in ein Sonderrecht eines Aktionars enthalten. Hierzu ist zu sagen, daß die Terminologie der verschiedenen Klassen der Aktionarrechte nicht völlig sessseht. In den Entsch. d. RG.'s in Livils. Bd. 36 S. 136, Bd. 37 S. 65, worauf die Revision Bezug nimmt, handelte es sich um Dinge, die der Beschlüßfassung der Generalversammlung entzogen sind. Nach § 250 ist die Versammlung nur "in den Angelegenheiten der Gesellschaft" zuständig. Was außerhalb dieses Areises liegt, wie z. B. Gläubigerrechte eines Aktionars, wird durch Beschlüßse der Versammlung nicht berührt. Die Verschmelzung mit einer anderen Aktiengesellschaft aber weist das Gesch ausdrücklich der Generalversammlung zur Beschlußfassung zu. Der Aktionar, der dabei überstimmt wird, muß den Beschluß als Folge seines Beitritts zur Gesellschaft hinnehmen.

Die Einwände ber Revision gegen bie hier vertretene Auffassung greifen somit nicht burch. Unberfeits tommt unterftugenb für biefe Auffaffung in Betracht, bag bie Gegenansicht zu praftischen Unauträglichteiten führt. Schon bie Frage, ob ein Beschluf mit einfacher, ober mit erhöhter Mehrheit gefaßt werben muß, ift mitunter nicht einfach zu beantworten. Sat boch in ber vorliegenben Sache die Rammer für Sanbelsfachen bes Lanbgerichis, bie gegenüber bem Registerrichter als Beschwerbeinstang erkannte, gemeint, bag ber Beschluß von 1907, auch wenn er tros des Beschluffes von 1902 noch nötig gewesen sein follte, boch mit Radficht auf ihn nur ber einfachen Mehrheit bedurft habe. Meinungsverschiedenheiten find auch barüber möglich, ob im Gingelfalle eine Debrheit erzielt wurde. Namentlich bie Borfchriften über bie Legitimation zur Teilnahme an ber Berfammlung (vgl. § 255) fowie über bie Bflicht zur Stimmenthaltung (§ 252 Abf. 8) bergen nicht felten eine Rulle von Zweifeln in fich. Es ift ein dringendes Bedürfnis, bag in folchen Fällen

ber Rechtsungewißheit ein Ende bereitet wird. Die Theorie, wonach die Gültigkeit ober Ungültigkeit des Beschlusses dauernd in der Schwebe bleibt, setzt die Entwickelung der Aktiengesellschaften schweren Erschütterungen aus und verzichtet in weitem Umfange auf die Vorteile, die durch die Ansechtungsklage mit ihrer Bindung an seste Formen und Fristen erreicht werden sollten."